



Satzung

1

des Reit- und Fahrvereins Bohmte e.V.

(Fassung vom Februar 2019)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Bohmte e.V. mit dem Sitz in 49163 Bohmte, Landkreis Osnabrück, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück in Osnabrück (VR 1509) eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Osnabrück und des Kreisreitverbandes Wittlage. Dadurch ist er gleichzeitig Mitglied des Bezirksverbandes der Reit- und Fahrvereine Osnabrück e.V., des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Weser-Ems e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein Bohmte e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreitverband;
 - 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

des Reit- und Fahrvereins Bohmte e.V.

(Fassung vom Februar 2019)

8. Daneben regelt der Reit- und Fahrverein Bohmte e.V. seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zwecke, insbesondere die Datenschutzordnung und die Reitordnung. Diese Ordnungen haben satzungsgleiche Wirkungen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig ist.
2. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Reit- und Fahrvereins Bohmte e.V., des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 3a

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

des Reit- und Fahrvereins Bohmte e.V.

(Fassung vom Februar 2019)

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt und diese dem Vorstand bis dahin zugegangen ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die dann der erweiterte Vorstand entscheidet. Diese Entscheidung ist dann nicht mehr anfechtbar. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Umlagen können bis zu einem jährlichen Betrag von 60 Euro festgesetzt werden, die zu den in § 1 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der erweiterte Vorstand.

des Reit- und Fahrvereins Bohmte e.V.

(Fassung vom Februar 2019)

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten 4 Monate eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt (mit einer Stimme) ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und als Stamm-Mitglied dem Reit- und Fahrverein Bohmte e.V. angehört. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- bzw. Rechnungsprüfern,
- die Jahresabrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Satzung des Reit- und Fahrvereins Bohmte e.V.

(Fassung vom Februar 2019)

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt (Ausnahme regelt §11 Abs. 2). Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand tritt auf Einladung bzw. Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Zu den Vorstandssitzungen sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes ebenfalls eingeladen. Bei Anwesenheit haben sie dann auch volles Stimmrecht.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

des Reit- und Fahrvereins Bohmte e.V.

(Fassung vom Februar 2019)

§ 11

Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - der Jugendwart
 - der stellvertretende Jugendwart
 - der Pressewart bzw. stellvertretende Schriftführer
 - zwei Beisitzer
 - ein Vertreter der Reitlehrer
 - ein Vertreter der aktiven Mitglieder
 - der Hallenwart
 - der Gerätewart
 - der stellvertretende Gerätewartsoweit diese Ämter von Personen aktiv ausgeübt werden.
2. Für die Wahl des erweiterten Vorstandes, ausgenommen des Jugendwartes, des stellvertretenden Jugendwartes und des Vertreters der Reitlehrer, gilt § 9 Abs. 4 sinngemäß.
3. Der Jugendwart bzw. stellvertretende Jugendwart wird für die Dauer von 3 Jahren von den Jugendlichen des Vereins gewählt. Die Wahl hat vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen des Vereins im Alter von 7 bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres. Zeitpunkt und Ort der Wahl werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 bekannt gegeben. Wiederwahl ist möglich. Scheidet der Jugendwart bzw. stellvertretende Jugendwart während seiner Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden beide während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl durchzuführen.
4. Der Vertreter der Reitlehrer wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Mitglieder können hierzu Vorschläge machen.

§ 12

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung oder Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Ersatz von Aufwendungen erfolgt nicht.

des Reit- und Fahrvereins Bohmte e.V.

(Fassung vom Februar 2019)

§ 13

Rechtsordnung

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
3. Der Vorstand entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
4. Jedes Vereinsmitglied kann in Form eines schriftlich begründeten Antrags die Rechtsordnung des Vereins in Anspruch nehmen, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht.
5. Der Vorstand tritt bei Vorliegen eines, die Rechtsordnung des Vereins betreffenden Antrags, möglichst kurzfristig zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung und nachdem dem/r oder den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu den erhobenen Anschuldigungen zu äußern bzw. Stellung zu nehmen.
6. Der Vorstand darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Geldbußen;
 - d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
 - e) Zeitlicher oder dauerhafter Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, des angebotenen Sportbetriebs oder der Benutzung der Vereisanlagen bis maximal 11 Monate;
 - f) Ausschluss aus dem Verein (siehe hierzu die Regelungen gem. §4 Abs. 3).
7. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
8. Die/Der Betroffene/n kann/können die verhängte Maßnahme binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die dann der erweiterte Vorstand entscheidet. Die Entscheidung ist dann nicht mehr anfechtbar.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Weser-Ems e.V. in Oldenburg oder an dessen



Satzung

8

des Reit- und Fahrvereins Bohmte e.V.

(Fassung vom Februar 2019)

Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten gemeinnützige Zwecke (= Förderung des Sportes) zu verwenden hat.

§ 15

Tag des Inkrafttretens

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung im April 2019 genehmigt und tritt mit Datum der Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.